

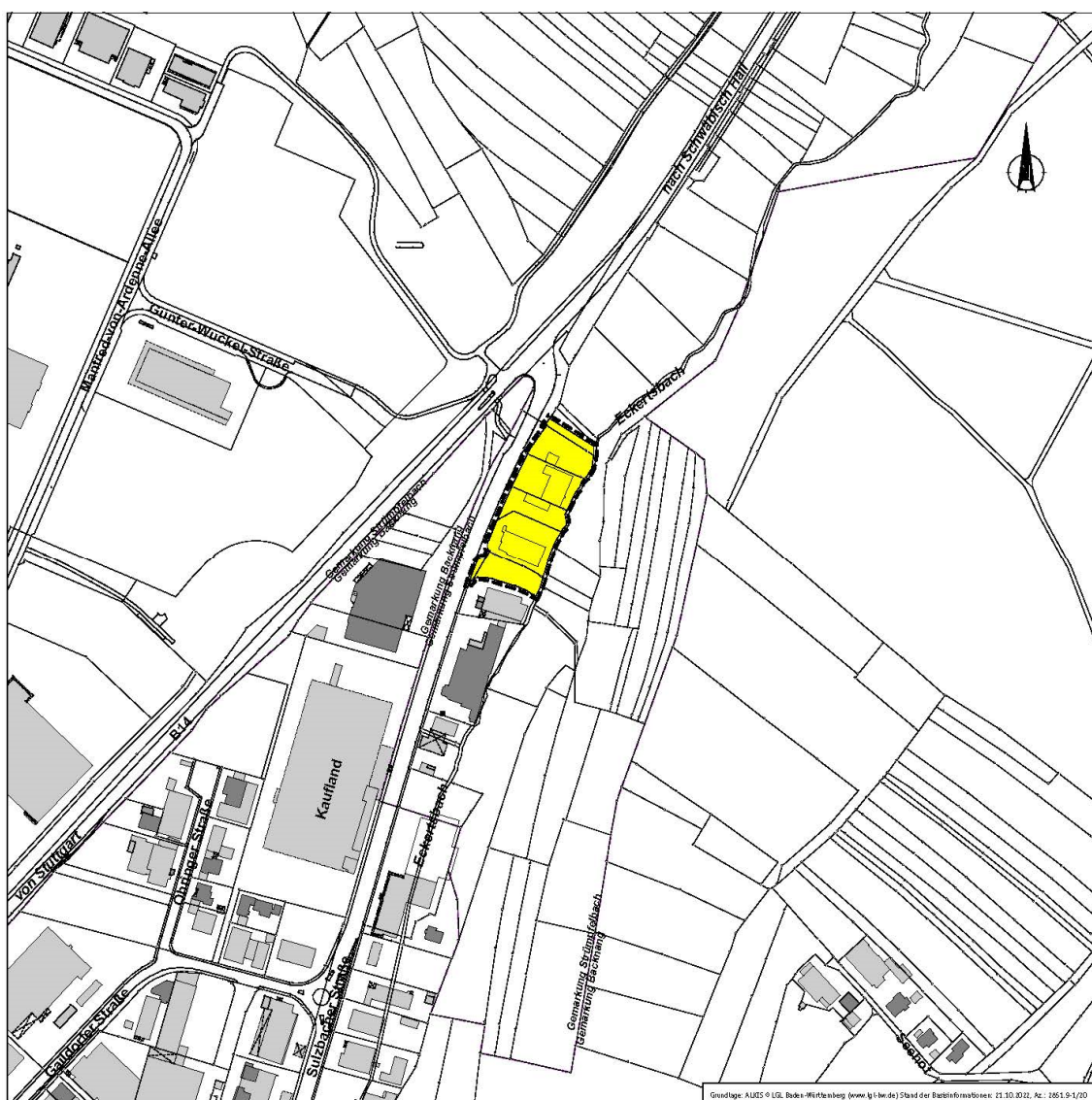
Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Strümpfelbach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „STRÜMPFELBACH - SEEWIESEN“

Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Flst. Nr. 404/1 und Gebäude Sulzbacher Straße 202 bis 208“

Mit diesem Bebauungsplan wird der bisherige Bebauungsplan 04.23/1 innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Planbereich 04.23/3



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO

1.1 Gewerbegebiete (GE)

§ 8 BauNVO

Zulässig sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, diese sind im Gewerbegebiet grundsätzlich unzulässig. Die Sortimentsliste ist im Anhang 1 beigefügt und Gegenstand der vorliegenden Festsetzung.

Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung im Sinne des § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO darstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs.9 BauNVO).

Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind im festgesetzten Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind im Gewerbegebiet gemäß § 1. Abs. 6 BauNVO unzulässig.

1.2 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 19 Abs. 4 BauNVO

Die GRZ wird als Höchstgrenze entsprechend Eintrag im Plan festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird als Höchstgrenze entsprechend Planeinschrieb in Metern über Normalnull (NN) festgesetzt.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe ist für haustechnische Anlagen zulässig, wenn sie maximal 20 % der Dachfläche einnehmen, eine Höhe von 3 m über der Dachfläche nicht überschreiten und sie mindestens 2,0 m hinter den Dachrand zurückgesetzt sind.

Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch Photovoltaikanlagen ist auch ohne die Flächenbegrenzung nach Nr. 2.2, Satz 2 zulässig.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO

3.1 Bauweise

§ 22 BauNVO

Die Bauweise wird entsprechend Eintrag im Plan festgesetzt.

o = offene Bauweise

g = geschlossene Bauweise

4 Flächen für Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nichtüberdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5 Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist nachrichtlich dargestellt.

5.1 Ein- und Ausfahrtsbereiche

Grundstückszu- und -abfahrten sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Bereiche zulässig.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Versiegelung

Wege, Stellplätze, Zufahrten und andere befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit einer Versickerungsleistung von mind. 270 l/(s*ha) herzustellen. Eine Ausnahme von der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge kann erteilt

werden, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist, etwa zur Herstellung der Barrierefreiheit oder zur Ausbildung eines ausreichend tragfähigen Untergrunds in Fahrgassen.

6.2 Artenschutzmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkung

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze und der Abriss der Bestandsbebauung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig, um die artenschutzrechtlichen Belange zu erfüllen.

Vogelschlag

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren.

Zusammenhängende Glasflächen und –wände sowie spiegelnde Fassadenelemente sind ab 6 m² wirksam gegen Vogelschlag zu sichern. Für Glasflächen von 3 bis 6 m² sind nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden soweit keine wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag durchgeführt werden.

Wirksame und erprobte Maßnahmen sind:

- Einsatz von vogelschlagsicherem Milchglas oder Markierung von transparenten Scheiben mit wirksamen Mustern
- Vermeidung von verglasten Durchsichten durch Gebäude und freistehenden transparenten Glasscheiben
- Vermeidung stark reflektierender Glasflächen, insbesondere, wenn sich Vegetation oder Himmel in den Scheiben spiegeln.

Beleuchtung

Bei der künftigen Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (z. B. LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin zu verwenden. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das zur Ausleuchtung notwendige Maß zu beschränken.

7 Anpflanzen, Bindung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

7.1 Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 12 Grad Dachneigung sind zu begrünen. Der Substrataufbau des Gründaches muss mindestens 10 cm betragen.

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Solaranlagen. Solaranlagen dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Zur Gliederung der Stellplatzfläche ist alle 6 PKW-Stellplätze ein großkroniger, heimischer Laubbaum (Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe mindestens 16 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggfs. wertgleich zu ersetzen. Wenn andere Rechtsvorschriften dieser Festsetzung entgegenstehen, sind die erforderlichen Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück nachzuweisen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dachdeckungen aus Blei-, Kupfer-, oder Zinkblech müssen beschichtet oder ähnlich behandelt sein, damit ein Schadstoffabtrag durch Regenwasser vermieden wird.

2 Gestaltung von Freiflächen und Einfriedigungen

2.1 Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie blickoffen ausgeführt werden und die Sicht von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück nicht wesentlich einschränken. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht zulässig.

3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in die Fassade integriert zulässig. Sie dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.

An Gebäudefassaden dürfen sie 2/3 der Fassadenbreite, höchstens jedoch 10 m Länge nicht überschreiten. Die Schriftgröße darf max. 1,0 m betragen. Einzelbuchstaben dürfen 2 m Höhe nicht überschreiten.

Beleuchtete Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sowie Werbeanlagen als Kastenkörper sind unzulässig.

Die Übertragung visueller Informationen auf Display oder Video-Flächen ist unzulässig.

Ausnahmsweise ist je Grundstück maximal eine selbstständige Werbeanlagen zulässig. Die selbstständigen Werbeanlagen dürfen eine Höhe von max. 8 m nicht überschreiten.

Selbstständige Werbeanlagen dürfen max. 2 Ansichtsflächen aufweisen und sind auf eine Ansichtsbreite von 2 m und eine Ansichtsfläche je Seite von max. 8 m² begrenzt.

Die Aufstellung von Fahnenmasten ist unzulässig.

C. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 5, 6 BauGB

1 Denkmalschutz

1.1 Bodenfunde

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Sofern bei Ausgrabungsarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Stadt Backnang oder dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Stadt Backnang) oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

2 Wasserrecht

2.1 Gewässerrandstreifen

Auf Grund der Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 03.12.2013 ist innerorts ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite (gemessen ab der Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser.

Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten. Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz AwSV) und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel. Im Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland nach § 38 Abs. 4 WHG verboten. Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ist seit dem 01.01.2019 nach § 29 Abs. 3 verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

3 Hochwasserschutz und Extremhochwasser

Die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀), gelten gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Bei der im Geltungsbereich gekennzeichneten Linie handelt es sich um die HQ100-Linie aus den Hochwassergefahrenkarten, Stand 07.08.2009. Eingriffe im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

In den hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, Leitlinien des Landes Baden-Württemberg, Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung, müssen beachtet werden.

Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Nachweis erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG eingehalten werden.

Höhere Wasserspiegellagen können bei Hochwasserereignissen mit einer größeren Jährlichkeit (z.B. HQ_{extrem}) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Eigentums sind daher geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen.

Siehe dazu: Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Informationsblatt „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen“ des Landratsamtes sowie z. B. Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (2018): Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten und Pflicht und Möglichkeiten der Eigenvorsorge für den Hochwasserfall, Ministerium für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg und anderen Publikationen des Umweltministeriums Landes Baden-Württemberg.

Bauvorhaben in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis frühzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

Fortschreibung Hochwassergefahrenkarten

Aktuell erfolgt durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart eine Basisflussgebietsmodell-Untersuchung (BFGM) zur Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) im Einzugsgebiet der Murr. Die neuen Hochwassergefahrenkarten können abweichende Ergebnisse gegenüber den bereits veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten bzgl. der Überschwemmungsgebiete und den Hochwassergefahren aufzeigen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ist frühestens im September 2026 zu rechnen.

4 Gesetzlich geschützte Biotop

Die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) festgesetzten geschützten Biotop, befinden sich entlang des Eckertsbachs.

Die Übernahme der Abgrenzung basiert auf den Listen und Karten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopes führen können, sind verboten.

D. HINWEISE

1 Bodenschutz

Die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodschG), insbesondere § 4 sind im Zuge aller Baumaßnahmen einzuhalten. In diesem Sinne gelten die getroffenen Regelungen des Landratsamtes Rems-Murr-Kreises, Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ vom 01.06.2016.

Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

Werden bei Erdbewegungen Untergrundverunreinigungen festgestellt, so sind diese dem Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Gewässerschutz mitzuteilen.

2 Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Das Hinweisblatt Nr. 1 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten.

3 Beseitigung Niederschlagswasser

Entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch die Bebauung darf der Wasserabfluss des Grundstücks nicht erhöht werden. Das Merkblatt des Landratsamtes „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist bei Planung und Bauausführung zu beachten.

4 Nachbarschutz

Bei der Gestaltung der privaten Grundstücksflächen sind insbesondere die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

G e f e r t i g t : Backnang 06.07.2023/06.10.2023
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	vom Gemeinderat beschlossen lt. Beschluss vom 25.02.2021
Beschluss einer Veränderungs- sperre gem. §§14 und 16 BauGB	vom Gemeinderat beschlossen lt. Beschluss vom 25.02.2021
Als Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB	ausgelegt vom 18.05.2021 bis 25.06.2021 lt. Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung vom 08.05.2021
Beschluss einer Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§14 und 16 BauGB	vom Gemeinderat beschlossen lt. Beschluss vom 23.02.2023
Auslegungsbeschluss	vom Gemeinderat beschlossen lt. Beschluss vom 27.07.2023
Als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB	ausgelegt vom 15.08.2023 bis 29.09.2023 lt. Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung vom 05.08.2023
Als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB	vom Gemeinderat beschlossen lt. Beschluss vom 30.11.2023

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat am 30.11.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen worden. Er wird hiermit ausgefertigt.

Backnang, 07.12.2023

gez. Setzer
Erster Bürgermeister

In Kraft getreten am 16.12.2023
Mit öffentlicher Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung
§ 10 Abs. 3 BauGB

Die Übereinstimmung dieser Fertigung des genehmigten Lageplans mit dem Originalplan wird hiermit beurkundet.

Backnang, 4.01.2024
Stadtplanungsamt

SORTIMENTSLISTE FÜR DIE STADT BACKNANG

Backnanger Sortimentsliste

zentrenrelevante Sortimente



nahversorgungsrelevant

- /// Nahrungsmittel und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke)
- /// Reformwaren
- /// Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Apothekenwaren



zentrenrelevant

- /// Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- /// Spielwaren, Bastelartikel
- /// Bekleidung (inkl. Sportbekleidung)
- /// Schuhe, Lederwaren
- /// Baby-/ Kinderartikel (ohne großteilige Ausstattung, z. B. Kinderwagen)
- /// Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Fotowaren
- /// Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe
- /// Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
- /// Optik, Hörgeräte
- /// Uhren, Schmuck
- /// Musikinstrumente, Musikalien

nicht-zentrenrelevante Sortimente



nicht zentrenrelevant

- /// Elektrogeräte/-installation, Leuchten, Computer, Büromaschinen
- /// Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär- und Badeeinrichtung
- /// Matratzen
- /// Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Fliesen, Pflanzen und Zubehör, Gartenwerkzeuge,
- /// Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzgefäße, Zäune, Gartenhäuser, Naturhölzer
- /// Teppiche und Bodenbeläge, Tapeten, Farben und Lacke
- /// Kfz, Motorräder, Landmaschinen und Zubehör
- /// Campingartikel, Sportgeräte (z. B. Surfboards, Fahrräder)
- /// großteilige Babyausstattung (z. B. Kinderwagen, Kinderautositze)
- /// Reisegepäck und Koffer (ohne Kleinleerwaren)
- /// Tiernahrung, zoologischer Bedarf, Lebendtiere
- /// Brennstoffe, Mineralerzeugnisse

GMA-Empfehlungen 2021 auf Grundlage der erhobenen Standortverteilung und Anlehnung an die Sortimentsliste 2009